



Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der **Gemeinde Ehekirchen**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Ehekirchen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei erstmaliger Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach § 29 der Friedhofs- und Bestattungssatzung, mindestens jedoch für die Dauer der Ruhefrist,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für Gräber in nachfolgenden Ortsteilen:

Friedhof Ehekirchen westl. u. östlicher Friedhofsteil	
Einzelgräber westl. Teil	25,00 €
Familiengräber westl. Teil - bis 2,5 m	46,00 €
Familiengräber westl. Teil - bis 3,5 m	54,00 €
Familiengräber westl. Teil - bis 4,0 m	59,00 €
Einzelgräber östl. Teil	21,00 €
Familiengräber östl. Teil	40,00 €
Urnenerdgräber östl. Teil	28,00 €
Friedhof Walda	
Einzelgräber	26,00 €
Familiengräber	55,00 €
Urnenerdgräber	28,00 €
Friedhof Weidorf	
Einzelgräber	21,00 €
Familiengräber	48,00 €
Friedhof Hollenbach	
Einzelgräber	24,00 €
Familiengräber	56,00 €
Friedhof Ambach	
Einzelgräber	22,00 €
Familiengräber	40,00 €
Urnenerdgräber	28,00 €
Friedhof Buch	
Einzelgräber	24,00 €
Familiengräber	46,00 €
Friedhof Bonsal	
Familiengräber	40,00 €
Friedhof Seiboldsdorf	
Familiengräber	45,00 €

Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach § 13 Abs. 1 u. 3 der Friedhofssatzung ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht wird die zu viel entrichtete Grabnutzungsgebühr nicht zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Leichenhalle
Die Gebühr für die Benutzung eines Leichenhauses beträgt 63,75 €
- (2) Bestattungsdienste
Die Kosten für die Bestattung, Umbettung und Ausschmückung des Leichenhauses gemäß den Bestattungsvorschriften der Friedhofssatzung sind direkt mit dem Bestattungsinstitut zu vereinbaren und abzurechnen.

Sofern das gemeindliche Friedhofs- und Bestattungspersonal auf Veranlassung des Grabnutzungsberechtigten für Bestattungsdienstleistungen herangezogen wird, beträgt das Entgelt pro Person je Stunde 40,00 €

Die Kosten für eine Grabhülle (§ 27 Abs. 3 Friedhofssatzung)
betragen bei einer Normaltiefenbestattung 830,00 €
und bei einer Doppeltiefenbestattung 860,00 €

Bauhoffahrzeuge und Geräte werden nach den jeweils gültigen Sätzen des Maschinenringes verrechnet.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Unterhalt
Die Gebühr für den Unterhalt der Friedhöfe beträgt je Kalenderjahr und Grab 20,00 €
- (2) Gebühren für Amtshandlungen

1.	Für die Ausstellung einer Graburkunde eine Gebühr von	20,00 €
2.	Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts eine Gebühr von	20,00 €
3.	Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen eine Gebühr von	20,00 €
4.	Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen eine Gebühr von	20,00 €
5.	Für die Erlaubnis zum Erwerb eines Grabnutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles eine Gebühr von	20,00 €
6.	Für die Erlaubnis eine Leiche oder Urne umzubetten eine Gebühr von	45,00 €
7.	Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.	

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

Gebührensatzung zur Satzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen im Ort **Ehekirchen** zum 01. Januar 2000

Gebührensatzung zur Satzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen im Ort **Walda** zum 01. Januar 2003

Gebührensatzung zur Satzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen im Ort **Weidorf** zum 01. Januar 2004

Gebührensatzung zur Satzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen im Ort **Seiboldsdorf** zum 01. Januar 2005

Gebührensatzung zur Satzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen im Ort **Hollenbach** zum 01. Januar 2005

Gebührensatzung zur Satzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen im Ort **Ambach** zum 01. Januar 2005

Gebührensatzung zur Satzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen im Ort **Buch** zum 01. Januar 2010

Gemeinde Ehekirchen
Ehekirchen, den 27. Juli 2018


Günter Gämisch
1. Bürgermeister



Bekanntmachung

Die Satzung wurde in der Gemeinde Ehekirchen zur Einsichtnahme niedergelegt und bekannt gemacht durch Anschlag an allen Gemeindetafeln:

Aushang: 27. Juli 2018

Abnahme: 24. August 2018

Ehekirchen, den _____


Siegel

Fäustlin, VA